

Jugendordnung

des Berliner Turn- und Sportclub e.V.

§ 1 Mitglieder

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im Berliner Turn- und Sportclub e.V. (Berliner TSC e.V.), die das 18. Lebensjahr am 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht vollendet haben sowie deren gewählte Vertreter:innen, die Jugendwart:innen der Abteilungen. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) die umfassende sportliche Betätigung
- b) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit
- c) der respektvolle Umgang miteinander unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Weltanschauung sowie gesellschaftliche Chancengleichheit
- d) die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- e) die Vermittlung von Werten als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung
- f) die Partizipation und die demokratische Mitbestimmung der Jugend

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendausschuss des Vereins
- b) die Jugendversammlungen der Abteilungen

§ 4 Führung und Verwaltung

Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung des Berliner TSC e.V.

§ 5 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Berliner TSC e.V. Er setzt sich aus den nach Vereinssatzung §13 Absatz 4 gewählten Jugendwart:innen der Abteilungen und einem:einer Jugendausschussvorsitzenden zusammen.
- 2) Er tagt mindestens zweimal pro Jahr. Der:die Jugendausschussvorsitzende lädt zur Jugendausschusssitzung in Textform unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein. Er:sie muss eine Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Jugendwart:innen der Abteilungen beantragt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der Jugendausschussvorsitzenden.
- 3) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendwart:innen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Jugendwart:innen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Jugendausschussvorsitzenden.

- 4) Er entlastet und wählt den:die Jugendausschussvorsitzende:n und dessen Stellvertreter:in. Wahlvorschläge für den Vorsitz und die Stellvertretung sind bis zwei Wochen vor der entsprechenden Jugendausschusssitzung bei dem:der Jugendausschussvorsitzenden in Textform einzureichen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. In der Mitgliederversammlung muss der:die Jugendausschussvorsitzende bestätigt werden und ist damit Teil des Vorstandes. Der:die stellvertretende Jugendausschussvorsitzende kann jedoch bei Fehlen des:der Jugendausschussvorsitzenden an Sitzungen des Vorstandes und nach außen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 5) Zu den weiteren Aufgaben des Jugendausschusses gehören insbesondere:
 - a) Planung der Jugendarbeit
 - b) Überwachung und Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb des Berliner TSC e.V. in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Abteilungen
 - c) Erarbeitung von Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
 - d) Diskussion und Verabschiedung von Anträgen an den Vorstand
 - e) Er entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
- 6) Tritt der:die Jugendausschussvorsitzende zurück, setzt der Jugendausschuss kommissarisch eine:r neue:n Jugendausschussvorsitzende:n ein, der:die vom Vorstand bestätigt werden muss.
- 7) Für die Protokollführung der Jugendausschusssitzungen und deren Versendung ist der:die Jugendausschussvorsitzende verantwortlich. Er:sie kann Jugendwart:innen dafür bestimmen. Ein Protokoll der Jugendausschusssitzung ist allen Jugendwart:innen, Abteilungsleiter:innen und dem Vorstand zuzuleiten. Ein Protokoll wird den Akten der Geschäftsstelle des Berliner TSC e.V. beigelegt.

§ 6 Jugendausschussvorsitzende:r

Der:die Jugendausschussvorsitzende ist Jugendwart:in einer Abteilung. Er:sie hat Sitz und Stimme im Vorstand des Berliner TSC e.V. Er:sie vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins und nach außen. Er:sie plant und leitet die laufenden Aufgaben des Jugendausschusses nach den Richtlinien der Jugendordnung und kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise auf Zeit bilden.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Jugendwart:innen beschlossen werden. Anträge auf Änderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Im Falle von Stimmgleichheit gilt die Stimme der:des Jugendausschussvorsitzenden.

§ 8 Satzungsgemäße Übereinstimmung

Die Übereinstimmung der Jugendordnung mit der Satzung des Vereins ist vom Vorstand festzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Jugendausschusssitzung am 09.06.2021 in Kraft. Die bisherige Jugendordnung vom 01.06.2014 verliert gleichzeitig ihre Wirkung.